

Jahresbericht 2020

der Arbeitsschutzbehörden des Freistaats Thüringen



Impressum:

Herausgeber

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
www.thueringer-sozialministerium.de

Redaktion

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF)
Abteilung 5 „Arbeitsschutz, Lebensmittel- und Veterinärüberwachung“
Rita Hacke, Jens Krug

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)
Abteilung 6 „Arbeitsschutz“
Dr. Kerstin Ziemer, Hans Christoph Frank, Steffi Schwarzer

Bildnachweis

Titelfoto: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ereignisse im Jahr 2020 haben den Arbeitsschutz in mehrfacher Hinsicht deutliche Schritte nach vorn gebracht.

In Folge der weitreichenden Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde sehr schnell klar, wie wichtig die Beratung und Überwachung durch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden zu erforderlichen Maßnahmen in den Betrieben für die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist.

Die Anzahl der Außendienste, insbesondere in Form von aktiver Überwachung in Schwerpunktbereichen, wie Betrieben der Fleischwirtschaft, Laboreinrichtungen und Saisonbetrieben, sowie zu bestimmten Schwerpunkten, wie Lüftung und Corona-bedingte Anpassung der Gefährdungsbeurteilung, wurden verstärkt. Primäres Ziel der Überwachungstätigkeit war die Abstellung von gravierenden Arbeitsschutz- und Hygienemängeln und die Beratung der Betriebe zu den vielfältigen Fragestellungen. Bewährt haben sich die von den Arbeitsschutzbehörden entwickelten themenspezifischen Merkblätter, u. a. zum Infektionsschutz, zum Mutterschutz, zur Lüftung, und die im Ergebnis von Branchengesprächen entwickelten Branchenregelungen.

Die dafür notwendigen Ressourcen gingen allerdings zu Lasten der Prüftiefe bzw. führten zu einer Reduktion der Regelbesichtigungen. Auch galt es, das Aufsichtspersonal selbst zu schützen und dafür die Kontrollkonzepte anzupassen.

Die neuen Erkenntnisse bezüglich der Bekämpfung von Auswirkungen der Corona-Pandemie und die zum Schutz der Beschäftigten als wirksam erachteten Maßnahmen, erforderten immer eine zeitnahe Anpassung der Beratungsgrundsätze und spiegeln sich auch in den

vom Bund in Zusammenwirken mit den Arbeitsschutzausschüssen erlassenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel wider, die mehrfach aktualisiert wurden.

Die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, wie den Gesundheitsbehörden, den Unfallversicherungsträgern und der Zollverwaltung erforderte ein weitgehend abgestimmtes Vorgehen.

Die Corona-Pandemie wird auch spürbare Auswirkung auf die Arbeitswelt haben. Bereits jetzt ist klar, dass der Digitalisierungsprozess dringend voranzutreiben ist. Das betrifft die Arbeit der Aufsichtsbehörde genauso wie den Online-Zugang zur Verwaltung. Das mobile Arbeiten hat einen deutlichen Schub bekommen und bedarf weiterer Rahmenbedingungen.

An den Arbeitsplätzen sind Lösungen notwendig, damit Beschäftigte auch bei Long-Covid-19-Beeinträchtigungen weiterarbeiten können; hierbei benötigen die Betriebe Unterstützung.

Neue Maßstäbe setzte aber auch das Arbeitsschutzkontrollgesetz, das Ende 2020 verabschiedet wurde. Die Einführung einer verpflichtenden Kontrollquote für die staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder soll der schleichenden Reduzierung von Betriebsbesichtigungen in den letzten Jahren entgegenwirken und den Vollzug stärken. Die Länder sollen die Überwachung ausbauen und bis zum Jahr 2026 sicherstellen, dass im Kalenderjahr mindestens 5 Prozent der Betriebe besichtigt werden. Die gesetzliche Fixierung einer Überwachungsquote im Arbeitsschutzgesetz ist maßgeblich für eine Stärkung der Wirksamkeit der Überwachung. Thüringen wird sich dieser wichtigen Aufgabe, in den kommenden Jahren zusätzliches Aufsichtspersonal einzustellen, auszubilden und zu motivieren, stellen. Die Er-

gebnisse der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie konnten belegen, dass eine quantitativ und qualitativ bessere Arbeitsschutzorganisation mit einer Besichtigung des Betriebes durch die Aufsichtsdienste im Zusammenhang steht.

Mit dem „Jahresbericht der Arbeitsschutzbehörden des Freistaats Thüringen 2020“ informieren die Aufsichtsbehörden über das von der Corona-Pandemie geprägte Aufsichtshandeln und das breite Tätigkeitsspektrum bis hin zur Antragsbearbeitung und beleuchten die Entwicklung bei den Arbeitsunfällen sowie Berufskrankheiten.

Ich bedanke mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung 6 Arbeitsschutz des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz für ihr großes Engagement und ihren aktiven Einsatz für gute und faire Arbeitsbedingungen in den Thüringer Betrieben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heike Werner', written in a cursive style.

Heike Werner
Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Inhaltsübersicht

	Seite
Impressum	2
Vorwort	3
1 Kontrolltätigkeit	6
2 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	8
3 Schwerpunktaktionen	11
4 Herausforderungen im Arbeitsschutz in Zusammenhang mit Corona	20

Anhang

Tabellen, Übersichten und Verzeichnisse

Tabelle 1	Personal der Thüringer Arbeitsschutzbehörden	22
Tabelle 2	Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	23
Tabelle 3.1	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten	24
Tabelle 3.2	Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten	26
Tabelle 4	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	27
Tabelle 5	Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	28
Tabelle 6	Begutachtete Berufskrankheiten	29
Übersicht	Zuständigkeiten der Thüringer Arbeitsschutzbehörden	30
Verzeichnis 1	Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Thüringer Arbeitsschutzbehörden	31
Verzeichnis 2	Übersicht über durchgeführte Schwerpunktaktionen	32
Verzeichnis 3	Angezeigte tödliche Unfälle am Arbeitsplatz	32
Abkürzungsverzeichnis		33

1 Kontrolltätigkeit

Hans Christoph Frank
TLV

Das Jahr 2020 war für den Arbeitsschutz maßgeblich durch die Corona-Pandemie geprägt. Die Notwendigkeit, in allen Betrieben weitreichende Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor SARS-CoV-2 zu veranlassen, verhalf dem Arbeitsschutz einen besonderen Bedeutungsgewinn. Sowohl bei den Arbeitgeber:innen als auch der Politik reifte deutlich die Erkenntnis, dass ohne konsequenten Arbeitsschutz in enger Verbindung mit den Infektionsschutzmaßnahmen der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und die erfolgreiche Unternehmensarbeit nicht gewährleistet werden können. Der Bedarf der Beratung durch die Arbeitsschutzbehörden bei der betrieblichen Pandemie-Bekämpfung war riesig, ebenso die Akzeptanz der Tätigkeit der Behörde. Damit verbunden war aber auch ein deutlicher Aufgabenzuwachs, dessen Hauptanteil auf dem Gebiet der Beratung entfiel.

Dies und die erforderliche Umstellung der Kontrollkonzepte zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen auch für die Aufsichtskräfte führte dazu, dass weniger Besichtigungen in Betrieben durchgeführt wurden. Das Aufsichtspersonal stand nur im eingeschränkten Umfang zur Verfügung (u. a. wegen geschlossene Kindertageseinrichtungen und Schulen und der Übernahme von anderen Arbeitsaufgaben zur Bewältigung der Pandemie).

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) ist für den Vollzug des Arbeitsschutzrechts im Freistaat Thüringen zuständig. Im Berichtszeitraum 2020 waren **86.856** Betriebe, darunter **22.920** Betriebe ohne Arbeitnehmer, und insgesamt **923.650** Beschäftigte zu betreuen. Der Hauptanteil der Betriebe sind Klein- und Mittelbetriebe mit **1** bis zu **499** Beschäftigten (**73,4 %**). Dort sind etwa **86,2 %**

der Arbeitnehmer:innen beschäftigt. Insgesamt wurden **1.365** Betriebe aufgesucht (siehe Tabelle 3.1 im Anhang). Das ist ein Anteil von **2,1 %** der erfassten Betriebsstätten mit Beschäftigten.

Schwerpunkt der Kontrolltätigkeit war nach wie vor die Überwachung der Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz. Die Arbeitsschutzaufsicht erfolgte in Form einer risikoorientierten Überwachung und Konzentration der Überwachungskapazitäten auf Gefährdungsschwerpunkte und Schwerpunktaktionen. Einen Überblick der Entwicklung gibt die Tabelle 1.

Jahr	Überprüfungen	Beanstandungen
2011	14.820	17.063
2012	14.894	14.542
2013	11.949	10.407
2014	12.737	10.256
2015	11.433	9.170
2016	10.632	8.575
2017	9.482	6.771
2018	8.284	6.048
2019	8.538	7.103
2020	7.195	5.642

Tabelle 1 Entwicklung der Überprüfungen und Beanstandungen 2011 bis 2020

Im Berichtsjahr **2020** wurden im Außendienst **7.195** Überprüfungen zu unterschiedlichsten Sachgebieten durchgeführt. **88,5 %** der Überprüfungen fanden zu Fragen des technischen Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes statt. **98,4 %** aller Beanstandungen waren hier zu verzeichnen.

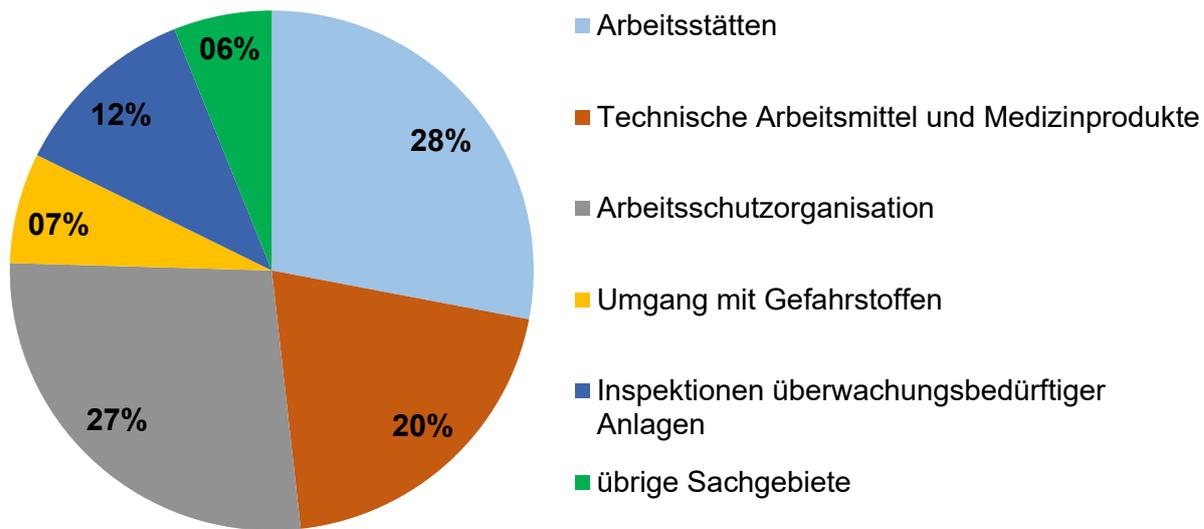


Bild 1 Anteil der Sachgebiete am Überprüfungsaufkommen

Die Anzahl der berührten Sachgebiete in den Überprüfungen teilen sich nach Schwerpunkten wie folgt auf:

- 1.784** Überprüfungen in Arbeitsstätten,
- 1.734** Kontrollen der Arbeitsschutzorganisation,
- 1.288** Überprüfungen von Waren, Erzeugnissen und Medizinprodukten,
- 437** Revisionen zum Umgang mit Gefahrstoffen und
- 740** Inspektionen überwachungsbedürftiger Anlagen wie Flüssiggasbehälter, Aufzüge und Dampfkessel

Auf dem Gebiet des sozialen Arbeitsschutzes fanden **734** Überprüfungen zu einzelnen Sachgebieten statt, bei denen auch im Jahr 2020 die Einhaltung von Arbeitszeitschriften im Vordergrund stand.

In Thüringen wurden 2020 insgesamt 50 Bewilligungen (2019: 71) zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und ggf. Feiertagen nach den §§ 13 Abs. 4 (2 Bewilligungen), Abs. 5 (47 Bewilligungen) und 15 Abs. 2 (eine Bewilligung) Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zeitlich befristet erteilt.

Jahr	Bewilligungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen			
	§ 13 Abs. 4 ArbZG	§ 13 Abs. 5 ArbZG	§ 15 Abs. 2 ArbZG	Gesamt
2017	7	63	2	72
2018	7	70	1	78
2019	5	65	1	71
2020	2	47	1	50

Tabelle 2 Bewilligungen nach dem ArbZG 2017 bis 2020

Im Berichtszeitraum wurden im Bereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr 240 Verwarnungen und 315 Bußgelder gegen Unternehmer, Disponenten und Fahrer verhängt.

Wie in Tabelle 4 im Anhang dargestellt, wurden Revisionsschreiben gefertigt, in denen die einzelnen Sachgebiete in 9.335 Fällen betroffen waren. Anordnungen wurden zu 206 Sachgebieten, Verwarnungen wurden 349 Mal ausgesprochen. Bußgeldbescheide wurden in 477 Fällen erlassen.

Den Tabellen 3.1 bis 5 im Anhang können weitere Einzelinformationen zur Tätigkeit der Thüringer Arbeitsschutzbehörden entnommen werden.

2 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Hans Christoph Frank
TLV

Als bedeutende Indikatoren im Arbeitsschutz gelten die angezeigten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Im Jahr 2020 wurden den Thüringer Arbeitsschutzbehörden 7.526 Arbeitsunfälle zur Kenntnis gebracht.

Vier der Arbeitsunfälle endeten tödlich bei Tätigkeiten im Bau, in der Abfallbeseitigung, in der Holzproduktion und bei der Beförderung von Gütern. Der unsachgemäße Umgang mit Fahrzeugen und Chemikalien sowie der Aufenthalt im Gefahrenbereich wurden hier als Unfallursachen ermittelt (siehe Verzeichnis 3 im Anhang).

Jahr	Arbeitsunfälle gesamt (den Thüringer Arbeitsschutzbehörden angezeigte Unfälle, ohne Wegeunfälle)	davon	
		Schwere Unfälle	Tödliche Unfälle
2002	14.663	75	36
2004	11.645	77	20
2006	10.631	76	14
2008	10.619	63	20
2010	7.519	63	13
2011	8.146	48	16
2012	7.175	51	11
2013	7.231	42	6
2014	8.645	38	13
2015	6.984	44	12
2016	8.828	39	8
2017	8.630	46	14
2018	7.434	40	9
2019	8.305	31	3
2020	7.526	18	4

Tabelle 3: Arbeitsunfälle in Thüringen 2000 bis 2020

18 Beschäftigte erlitten im Jahr 2020 bei Arbeitsunfällen schwere Verletzungen (2019: 31), davon drei bei Arbeiten auf Baustellen.

Hauptereignisse, die zu schweren Arbeitsunfällen führten, waren Abstürze, Einwirkungen bewegter Teile an technischen Arbeitsmitteln, Verätzungen, unsachgemäßer Umgang mit Fahrzeugen sowie Land- und Forstarbeiten.

Berufskrankheiten

Im Jahr 2020 erreichten 1.991 (2019: 1.965) Verdachtsfälle auf das Vorliegen einer Berufskrankheit (BK) die Thüringer Arbeitsschutzbehörden.

Nach Abschluss der BK-Feststellungsverfahren wurden im Berichtszeitraum 661 Erkrankungsfälle durch die Unfallversicherungsträger (UVT) als berufsbedingt eingeschätzt.

Unter ihnen dominierten mit 274 Fällen wieder die Lärmschwerhörigkeiten. An zweiter Stelle folgten mit 95 Fällen die Hauterkrankungen infolge der Einwirkung durch natürliche UV-Strahlung.

Besonders schwerwiegend sind 48 Erkrankungen durch Asbest inklusive Asbestkrebse infolge des beruflichen Umgangs mit Asbest.

Im Jahr 2020 wurden auch 39 Verdachtsfälle von COVID-19 (BK 3101) gemeldet. Berufsbedingt eingeschätzt wurden davon bereits vier Fälle (Klinikum / Facharztpraxis / Kreiskrankenhaus / MVZ), ein Fall nahm einen mit tödlichem Verlauf. Die arbeitsmedizinische Stelle des TLV begutachtete im Rahmen ihrer Beteiligung im Berufskrankheiten-Verfahren in 907 Fällen die zur Anzeige gebrachten Erkrankungen, davon wurde in 144 Fällen der Zusammenhang zwischen Erkrankung und berufsbedingten Einflüssen festgestellt (siehe Tabelle 6 im Anhang). Aus dem BK-Geschehen wurden wichtige Informationen für die Arbeitsschutzaufsicht mit dem Ziel der Prävention von Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen abgeleitet. Die anlassbezogene Revisionstätigkeit wird dadurch unterstützt.

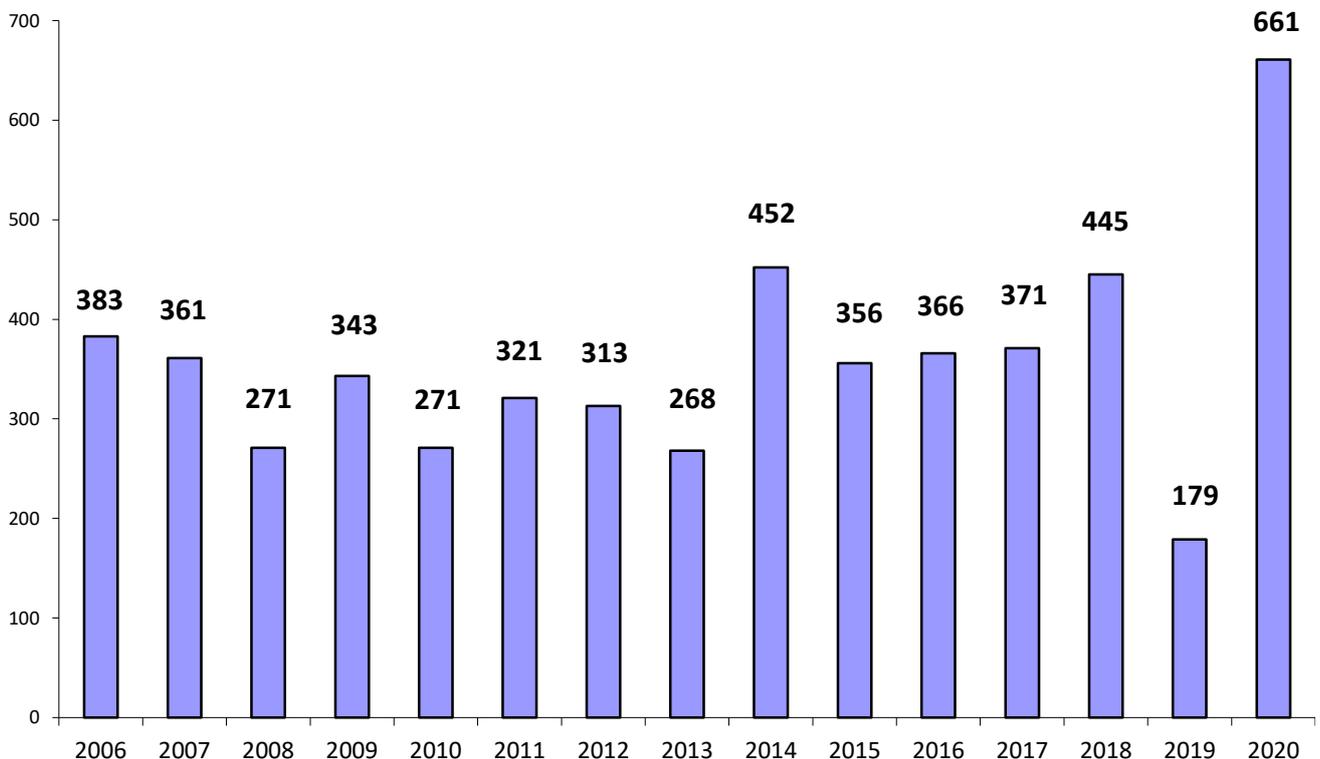


Bild 2: Als berufsbedingt eingeschätzte Erkrankungsfälle (Berufskrankheiten) in Thüringen 2006 bis 2020

Jahr	Insgesamt *)	Davon		
		Lärmschwerhörigkeiten (BK 2301)	Hauterkrankungen (BK 5101)	Erkrankungen durch Asbest inkl. Asbestkrebse (BK 4103, 4104, 4105)
2006	383	160	60	21
2007	361	144	52	30
2008	271	102	42	27
2009	343	117	74	28
2010	271	114	57	16
2011	321	141	52	11
2012	313	130	64	20
2013	268	124	36	22
2014	452	147	43	27
2015	356	126	34	20
2016	366	154	32	35
2017	371	170	22	17
2018	445	204	26	20
2019	179	107	5	10
2020	661	274	43	48

Tabelle 4: Übersicht über die Rangfolge der von UVT als berufsbedingt eingeschätzten Fälle der Jahre 2006 bis 2020 in Thüringen

*) von den Thüringer Arbeitsschutzbehörden bearbeitete bzw. ihnen zur Kenntnis gelangte BK- Fälle

Berufskrankheiten	2018	2019	2020
Lärmschwerhörigkeiten (2301 / 50 _{DDR} **)	204	107	274
Hauterkrankungen (5101 / 80 _{DDR})	26	5	43
PA-Ca oder mult. akt. Keratosen der Haut natürliche UV-Strahlung	67	17	95
Silikosen / Asbestosen (4101-4103 / 40, 41 _{DDR})	18	6	27
Erkrankungen durch ionisierende Strahlen (2402 / 92 _{DDR})	1	1	7
Allergene obstruktive Atemwegserkrankungen (4301 / 82 _{DDR})	9	1	13
Bösartige Erkrankungen durch Asbest (4104 / 4105 / 93 _{DDR})	11	6	35
Erkrankungen durch chemische Schadstoffe (1101-1319 / 1-29 _{DDR})	32	9	47
Irritativ obstruktive Atemwegserkrankungen (4302 / 81 _{DDR})	6	1	8
Wirbelsäulenerkrankungen (2108 - 2110 / 70 _{DDR})	11	2	25
COVID-19 (3101 / Ges.-Dienst, Wohlfahrtspflege, Laboratorium)	-	-	4
Sonstige	60	24	83
Summe	445	179	661

Tabelle 5: Entwicklung der von UVT als berufsbedingt beurteilten BK-Fälle 2020 im Vergleich zu den beiden Vorjahren in Thüringen, die den Arbeitsschutzbehörden bekannt wurden

**) Vereinzelt werden auch heute noch Fälle in Thüringen bearbeitet, bei denen der fragliche Versicherungsfall in die Zeit der Geltung des BK-Rechtes der ehemaligen DDR fällt und danach geprüft werden muss, weshalb die entsprechenden BK-Ziffern im Kleindruck in die Tabelle eingefügt sind

3 **Schwerpunktaktionen**

Steffi Schwarzer
TLV

Kontrollen zur Umsetzung von SARS-CoV-2-Präventionskonzepten in Betriebsstätten

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung haben Arbeitgeber:innen grundsätzlich auch tätigkeitsbezogene Infektionsgefährdungen zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie kommt dieser Verantwortung aufgrund der leichten Übertragbarkeit des Virus eine herausragende Rolle zu. Eine potentielle COVID-19-Erkrankung kann nicht nur schwerwiegende Folgen für Erkrankte und deren Familien haben, sondern auch für weitere Beschäftigte in den Betrieben und den betrieblichen Ablauf als Ganzes. Außerdem zielt der Infektionsschutz im Betrieb auf den Schutz der Bevölkerung insgesamt und der Vermeidung der Überlastung des Gesundheitssystems ab.

Der vom BMAS im April 2020 veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard gab den Betrieben erste grundsätzliche Empfehlungen zur Umsetzung von betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie. Unter Mitwirkung der Arbeitsschutzausschüsse beim BMAS wurde im August 2020 die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom BMAS erlassen und damit eine rechtsverbindlichere Basis mit Vermutungswirkung geschaffen. Diese Arbeitsschutzregel wurde inzwischen mehrfach überarbeitet und an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst.

Die Thüringer Arbeitsschutzbehörden stellten sich der Pandemie-bedingten Herausforderungen, passten ihr Aufsichtskonzept den gebotenen Schutzmaßnahmen für die eigenen

Aufsichtspersonen an und organisierten die aktive Überwachung zur Umsetzung notwendiger Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen. Dabei überprüften und unterstützten die Thüringer Arbeitsschutzkontrolleure zahlreiche Betriebe bei der Umsetzung des arbeitsschutzbezogenen betrieblichen Infektionsschutzes. Als Arbeitsgrundlage diente eine Checkliste, mit der schnell ein Überblick über die betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen erfasst werden kann. Diese Checkliste wurde konsequent weiterentwickelt, sobald neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Aktualisierung staatlicher Arbeitsschutzvorgaben geführt hatten.

Ziel der am 18. Mai 2020 gestarteten Kontrollen zur Umsetzung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards in den Unternehmen war es zu ermitteln, wie gut die Betriebe die arbeitsbezogene SARS-CoV-2-Infektionsgefährdung in ihrer Gefährdungsbeurteilung **systematisch** berücksichtigen. Dabei standen die Identifizierung von Problemen sowie die Beratung, nicht die Sanktionierung von Mängeln, im Vordergrund. 2020 erfolgte für 822 Betriebe eine Überprüfung der besonders relevanten SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Themen mit Hilfe der Checkliste. Das Aufsichtspersonal erfasste insbesondere Aussagen zu besonders risikobehafteten Branchen und Arbeitsbereichen. Einen Überblick über die dabei gewonnenen Erkenntnisse des betrieblichen Infektionsschutzes liefert nachfolgende Abbildung.

Ergebnisse SARS-CoV-2-Checkliste

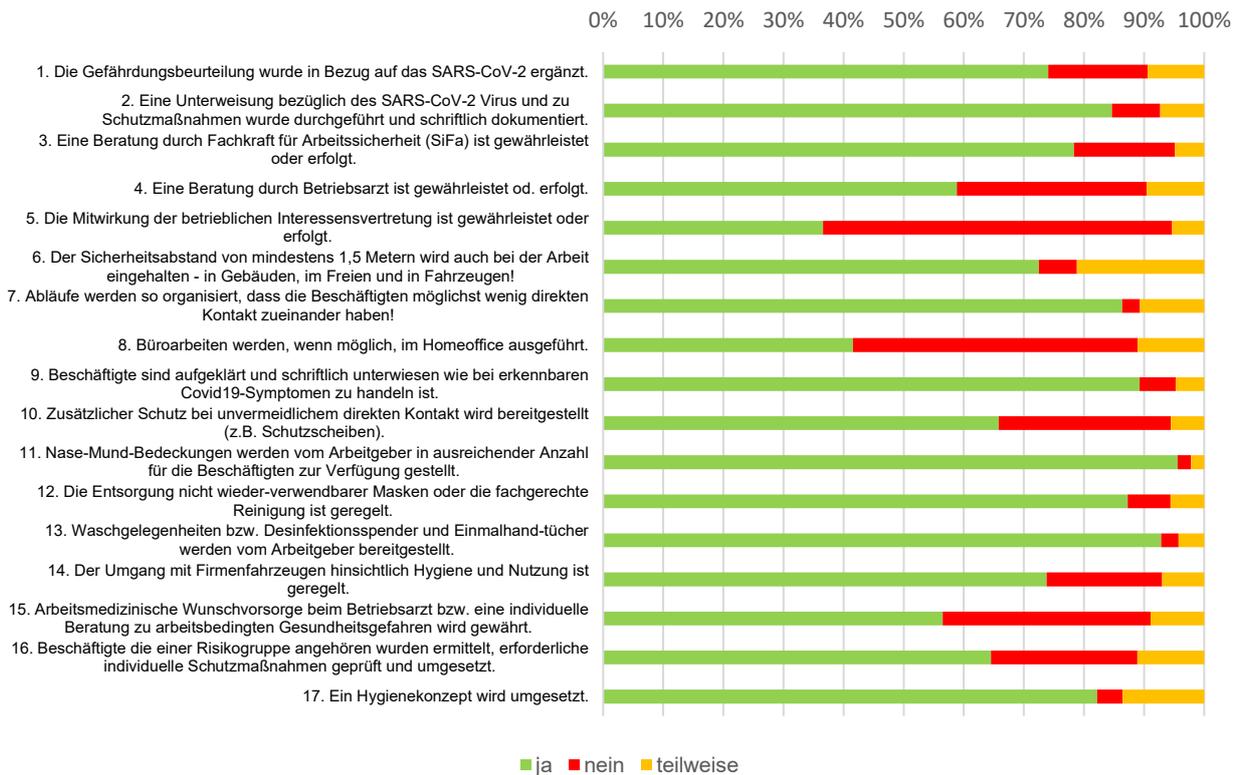


Bild 3. Anmerkung: Bei Frage 18 nur „ja“ und „nein“ als Antwortoptionen. Checkliste und Ergebnisse berücksichtigen noch nicht die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, da diese erst Anfang 2021 gilt.

Es zeigte sich, dass die Betriebe für die aktuelle gesamtgesellschaftliche Infektionslage in der Mehrheit gut aufgestellt sind. Der arbeitsbezogene SARS-CoV-2-Infektionsschutz wird von den meisten Unternehmen ernst genommen, Schutzmaßnahmen wurden schnell eingeleitet. Es traten allerdings auch Defizite hervor, die bereits länger bestehende Mängel bzgl. Gefährdungsbeurteilung noch einmal stärker in den Focus rückten.

Circa 25% der Betriebe hatten ihre Gefährdungsbeurteilungen gar nicht oder nicht vollständig angepasst und die neuen Infektionsrisiken noch nicht erfasst. Aus den Ergebnissen lässt sich ableiten, dass Infektionsschutzmaßnahmen für die Beschäftigten häufig zwar umgesetzt werden, dies oft jedoch sprunghaft und unsystematisch. Es fehlte der Blick auf die Gefährdungsbeurteilung als grundlegendes Instrument für ein wirksames betriebliches Arbeitsschutzmanagement. Mehr als 80 % der Betriebe konnte ein Hygienekonzept vorweisen, das allerdings nicht die arbeitsplatzspezifischen Gefährdungsbeurteilungen ersetzen kann.

Die in den Betrieben erfassten Mängel und Probleme zu dieser Thematik wurden genutzt, um die Betriebe umfassend zu beraten. Je nach Schwere der angetroffenen Defizite kam es zu umfassenden Revisionsschreiben und in Einzelfällen zu behördlichen Anordnungen mit Fristen zur Abstellung der Mängel.

Die Kontrollen mit einem besonderen Blick auf die Umsetzung notwendiger betrieblicher Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie werden 2021 fortgeführt.

Schwerpunktaktion „Kontrollen zur SARS-CoV2-Prävention in Betriebsstätten der Fleischindustrie“

Im Verlauf der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 kam es in mehreren Bundesländern zur Häufungen von Infektionen durch SARS-CoV-2 in Betrieben Fleischwirtschaft, insbesondere in größeren Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben. Prädisponierende Faktoren in dieser Branche sind u. a. Arbeitsbedingungen bei niedriger Umgebungstemperatur (12°C), der

Konzentration von Beschäftigten in den Arbeitsräumen sowie die engen Kontakte in den Unterkünften sowie beim Personentransport von und zur Arbeit. Die speziellen arbeits- und raumklimatischen Bedingungen in der Fleischindustrie sind damit besondere Risikobereiche für die dort tätigen Arbeitnehmer:innen, auf die nicht überall konsequent und zügig reagiert wurde.

Das Ausbruchsgeschehen in anderen Ländern veranlasste die Arbeitsschutzbehörden, auch in Thüringen durch gezielte Kontrollen die Umsetzung der Forderungen des Sars-CoV-2-Arbeitsschutzstandards sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in Schlacht- und Zerlegungsbetrieben sowie Betrieben der Fleischverarbeitung zu überprüfen.

Die Schwerpunktaktion konzentrierte sich auf Betriebe mit einer Größe ab 20 Beschäftigten. Kleine Landfleischereien, welche einen bedeutenden Teil der Thüringer Fleischwirtschaft ausmachen, wurden aufgrund der geringen Beschäftigtenanzahl nicht einbezogen, sie waren aber nicht grundsätzlich von einer Besichtigung ausgenommen. Insgesamt wurden 32 Betriebe mit folgenden Größenordnungen und Verteilungen bei dieser Schwerpunktaktion besichtigt:

1-9	2 Betriebe
10-19	0
20-49	4 Betriebe
50-99	10 Betriebe
100-249	12 Betriebe
250-499	3 Betriebe
500-999	1 Betrieb (mit vielen Filialen)

Tabelle 6: Anzahl der überprüften Betriebe nach Größe

In Vorbereitung auf die Kontrollen wurde ein Leitfaden als Handlungshilfe für die Aufsichtskräfte erstellt. Darin wurden spezifische Informationen und Hinweise zur Durchführung der Kontrollen bereitgestellt. Weiterhin wurden Hinweise zu konkreten Hygienestandards und Infektionsschutzmaßnahmen gegen Covid-19, die Gestaltung und Organisation der Beschäftigung, die Unterbringung von Leih- und Werkvertragsarbeitnehmern sowie deren Transport zur Betriebsstätte gegeben.

In zwei der 32 besichtigten Betriebe lagen Werkverträge vor, bei vier der 32 Unternehmen handelte es sich um Werkvertragsnehmer. Sieben Unternehmen beschäftigten Leiharbeiter:innen und ein Werkvertragsnehmer:innen hatte sowohl einen Werkvertrag mit einem der besichtigten Unternehmen abgeschlossen als stellte er auch Leiharbeiter bereit.

Zwei der Werkvertragsunternehmen stellten einem Teil seiner Beschäftigten Unterkünfte bereit. Hierbei handelte es sich um angemietete Wohnungen mit max. 4 Personen Belegung.

Ein gemeinsamer Transport der Beschäftigten wurde von drei Betrieben, zwei davon mit Leiharbeitnehmern, organisiert.

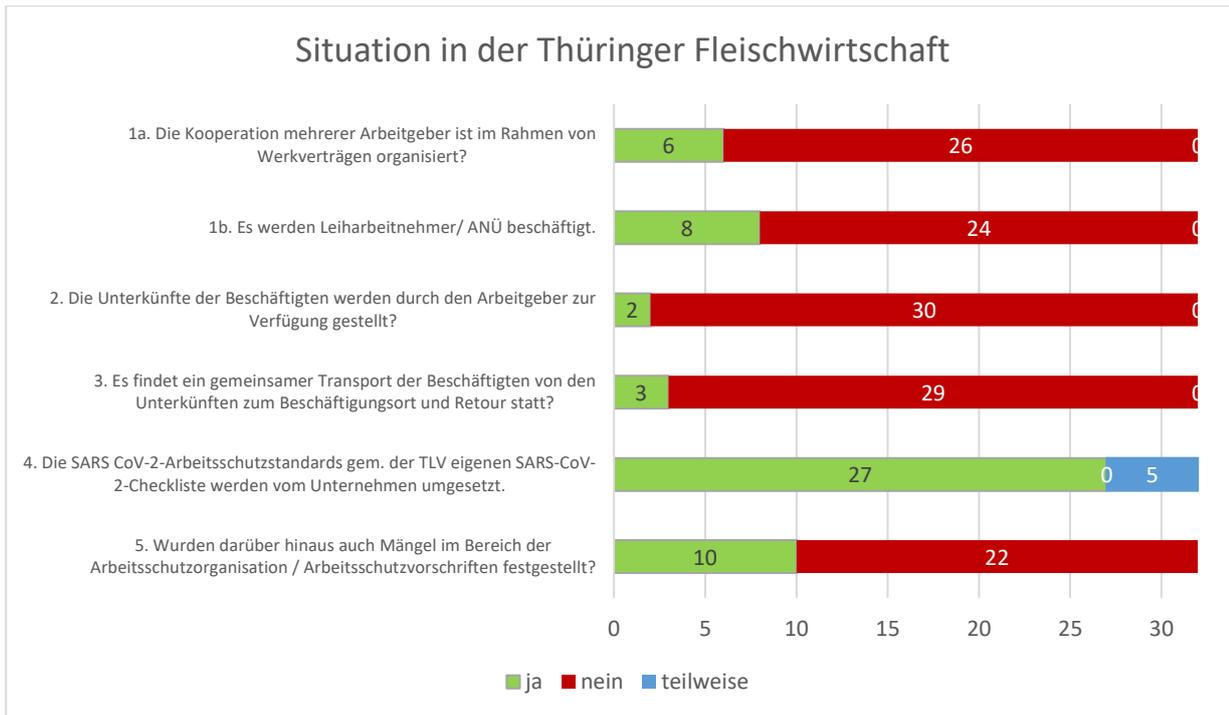


Bild 4: Situation in der Thüringer Fleischwirtschaft - Kontrollen zur SARS-CoV2-Prävention in Betriebsstätten

Grundsätzlich wurden nur geringe Mängel bezüglich der Einhaltung von Corona-Schutzmaßnahmen aufgedeckt. Diese betrafen Einzelbereiche der Betriebe, und sie wurden unmittelbar nach der Beratung abgestellt. Die häufigsten Probleme zeigten sich bei der Umsetzung der Abstandsregel in den Produktionsbereichen, da dort prozessbedingt oft eine Umstellung der Abläufe schwer möglich war. Die Arbeitgeber:innen versuchten in diesen Fällen über organisatorische Maßnahmen (kein Rotationprinzip, Bildung von festen Arbeitsteams) sowie durch den zusätzlichen Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung ein entsprechendes Schutzniveau herzustellen.

In den besichtigten Unternehmen der Fleischwirtschaft kam es im Berichtszeitraum zu keinem Ausbruchsgeschehen der Corona-Erkrankung. Soweit bekannt, sind in lediglich vier der 32 Unternehmen einzelnen Infektionen von ein oder zwei Personen nachgewiesen worden, die durch die veranlassten Maßnahmen aber nicht zu einer Ausbreitung in den Betrieben führten.

Mängel, welche im Bereich der Arbeitsschutzorganisation auftraten, waren vor allem unvollständige Gefährdungsbeurteilungen, fehlende Fachkräfte für Arbeitssicherheit, fehlende Sicherheitsbeauftragte, ungenügend organisierte Arbeitsmedizinische Vorsorge sowie

eine fehlende bzw. unvollständige Organisation der Prüfung von Arbeitsmitteln.

Infektionsschutzgerechtes Lüften in Arbeitsstätten - Wie zuverlässig ist die Raumluftechnik in Thüringer Unternehmen?

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 verbreitet sich vorrangig über Tröpfchen und Aerosole in der Luft. Daher ist richtiges Lüften von Innenräumen eine wirksame Maßnahme zum Schutz vor Ansteckung. Der Luftaustausch bewirkt eine Verbesserung der Raumlufqualität und damit auch eine Reduzierung von Schadstoffen, Partikeln und Krankheitserregern in Räumen. Deshalb wird dem Thema Lüften in Arbeitsstätten, besonders in Zeiten der Corona-Pandemie, bei Arbeitsschutzkontrollen in Betrieben besonderer Beachtung gewidmet.

In einer konzertierten Aktion wurden 83 Unternehmen/Arbeitgeber:innen hinsichtlich der eingeleiteten bzw. erforderlichen Lüftungsmaßnahmen kontrolliert und beraten. Einbezogen wurden Betriebe, die im Zusammenhang mit der Überprüfung notwendiger Corona-Pandemie-Eindämmungsmaßnahmen anlassbedingt oder im Ermessen der Kontrollbeauftragten besichtigt wurden.

Grundlage der Beratungen, um geeignete Lüftungsmaßnahmen im Betrieb durchzuführen, waren die Technische Regel Arbeitsstätten ASR A3.6, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, die Empfehlung der Bundesregierung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ sowie die von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) veröffentlichte Publikation „Infektionsschutzgerechtes Lüften – Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie“.

Den Auftakt der Schwerpunktaktion bildete im Oktober 2020 eine von der DGUV durchgeführte Onlineveranstaltung für Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften und Arbeitsschutzbehörden der Länder. Hierbei wurden übergreifende Informationen, Handlungshilfen und Empfehlungen zum Aufsichtshandeln, mit Beteiligung der BAuA weitergegeben.

In Thüringen wurden die wesentlichsten Informationen und notwendigen Maßnahmen in Form von Fragestellungen in einer Lüftungs-Checkliste erfasst. Die Checkliste diente den Aufsichtsbeamten als roter Faden bei den Betriebsbesichtigungen. Insbesondere galt es festzustellen, welche Lüftungsarten (freie Lüftung oder technische Lüftung) in den Betrieben zum Einsatz kommen und im Fall einer vorhandenen technischen Lüftung, ob bzw. wie bestimmungsgemäß und sorgfältig diese Anlagen betrieben und instandgehalten werden.

Von den im Berichtszeitraum mittels Checkliste überprüften 83 Betrieben erfolgte in 66 Betriebsstätten eine freie Lüftung über Fensterflächen. Gleichzeitig bzw. zusätzlich betrieben 31 Unternehmen (37%) auch eine raumlufttechnische Lüftung.

Von diesen 31 raumlufttechnischen Anlagen wurden 24 (77%) im reinen Außenluftbetrieb, fünf Anlagen im Mischluftbetrieb und zwei ohne Lüftungsfunktion (Klimakleingerät) betrieben. Für 17 dieser technischen Anlagen (55%) konnten von den Verantwortlichen in den Betrieben keine Inbetriebnahme- oder Abnahmeprotokolle vorgelegt werden, wengleich die große Mehrheit dieser Anlagen regelmäßig gewartet und nach vorgelegten oder nachgereichten Wartungsprotokollen insgesamt 27 mängelfrei betrieben werden.

Neben den rein technischen Aspekten dieser Schwerpunktaktion wurde von den Aufsichtsbeamten festgestellt, dass 59 Betriebe ihre Gefährdungsbeurteilung zum Thema Lüften aktualisiert bzw. ergänzt hatten.

Das eigens für diese Aktion erstellte Merkblatt „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ wurde den Verantwortlichen bei den Beratungen ausgehändigt.

Damit zeigt sich am Ende dieser Schwerpunktaktion, dass die überwiegende Mehrheit der in Thüringer Unternehmen kontrollierten raumlufttechnischen Anlagen zuverlässig arbeiten und dahingehende Betreiberpflichten von den Verantwortlichen wahrgenommen werden.

Kontrolle des Standes der Einhaltung der Biostoffverordnung und des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards in Laboratorien mit COVID 19 Primärdiagnostik

In medizinisch mikrobiologischen Laboratorien mit COVID-19 Primärdiagnostik besteht für Beschäftigte die Gefahr, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren und schwer zu erkranken. Deshalb sind Arbeitgeber:innen gesetzlich verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilungen für alle Arbeitsplätze entsprechend der bestehenden Risikolage zu aktualisieren und wirksame Präventionsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit der eigenen Beschäftigten und anderer dort tätigen Personen zu etablieren.

Aufgabe der Arbeitsschutzbehörden ist es, u. a. den Vollzug der Biostoffverordnung (BioStoffV) und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu kontrollieren. Konkret sind Schutzmaßnahmen nach TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“, zur sicheren Probenahme und zur sicheren Labordiagnostik mit SARS-CoV-2 nach ABAS-Beschluss 06/2020 und Anforderungen der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel einzuhalten.

Die Revisionstätigkeit selbst gestaltete sich schwierig, weil die infolge der Corona-Pandemie besonders strengen Zugangsregelungen beachtet werden mussten. Dennoch konnten 16 Laboratorien überprüft werden.

Aktualisierte Gefährdungsbeurteilungen zur Durchführung der SARS-CoV-2 Primärdiagnostik lagen in 15 Laboratorien vor. In Einzelfällen wurden fehlerhafte oder unvollständige Gefährdungsbeurteilungen unverzüglich korrigiert. Weitere Defizite zeigten sich hinsichtlich der Beurteilung psychischer Belastungen und gesundheitlicher Gefährdungen für Fremdpersonal wie Praktikanten und Reinigungskräfte. Die nach § 8 Arbeitsschutzgesetz geforderte

Zusammenarbeit der Arbeitgeber:innen hinsichtlich der Beurteilung möglicher gesundheitlicher Gefährdungen und der Umsetzung notwendiger organisatorischer und individueller Maßnahmen (z. B. die Durchführung orts- und tätigkeitsbezogener Unterweisungen, Bereitstellung von zusätzlichen persönlichen Schutzausrüstungen,) wurde in mehr als der Hälfte der Laboratorien zwischen den beteiligten Arbeitgeber:innen nicht abgestimmt oder nur unvollständig umgesetzt. Spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen, für die bei einer Infektion mit einem schweren Krankheitsverlauf zu rechnen ist, wurden berücksichtigt.

Betriebsärzte wurden bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nur selten als fachkundige Berater hinzugezogen. Insbesondere in medizinisch mikrobiologischen Laboratorien könnten Betriebsärzte ihre arbeitschutzrechtlichen Kenntnisse z. B. bei der Beurteilung infektionsgefährdender Tätigkeiten und beim Schutz besonderer Personengruppen einbringen. Die Tätigkeit von Betriebsärzten geht deutlich über die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge hinaus. Sie können Arbeitgeber:innen auch bei der Durchführung der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung nach § 14 (2) BioStoffV wirksam unterstützen.

In allen Laboren wurden die für den diagnostischen Erstdnachweis von SARS-CoV-2 (Viren der Risikogruppe 3) erforderlichen Labortätigkeiten unter Berücksichtigung des aerogenen Übertragungswegs als nicht gezielte Tätigkeiten der Schutzstufe 2 zugeordnet.

Die Einhaltung des Substitutionsgebotes durch die Verwendung inaktivierter Proben zur DNA-Diagnostik wurde in vier der 16 Labore nicht umgesetzt. Nach ABAS-Beschluss 6/2020 soll vorzugsweise mit inaktivierten Proben gearbeitet werden.

Die Arbeitgeber:innen waren bestrebt, die in der TRBA 100 Abschnitt 5.3. ausgewiesenen Maßnahmen der Schutzstufe 2 umzusetzen. Bauliche Mängel zeigten sich in Einzelfällen hinsichtlich der Flächenbeständigkeit von Arbeits- und angrenzenden Wandflächen. Über eine Ausstattung der Handwaschplätze mit berührungslosen Armaturen als auch mit berührungslosen Desinfektionsmittelspendern verfügte nur ein Drittel der kontrollierten Labore.

Die nach der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel geforderten Abstandsregeln wurden in den Büroräumen eines Labors, in 38 % der Pausenräume und 63 % der Umkleieräume der Labore nicht eingehalten. Ins Homeoffice verlegte Bürotätigkeiten boten eine Möglichkeit, die Zahl der gleichzeitig in den Büroräumen anwesenden Beschäftigten zu reduzieren. Durch organisatorische Maßnahmen wurde in Umkleieräumen dafür Sorge getragen, dass Beschäftigte, zum Beispiel durch Begrenzung der Personenzahl und zeitlich versetzte Nutzung, genügend Platz erhalten, um Abstandsregeln einhalten zu können. Die getrennte Aufbewahrung von Schutz- und Privatkleidung der Beschäftigten war in allen Umkleieräumen sichergestellt. In Pausenräumen waren Maßnahmen zur Verringerung der Belegungsdichte in sechs Laboratorien insbesondere durch die Anpassung der Bestuhlung und die gestaffelte Organisation von Arbeits- und Pausenzeiten zu veranlassen. Ein Labor mietete zusätzliche Räume dafür an.

Alle Tätigkeiten, die zur Freisetzung von SARS-CoV-2 führen könnten, wurden in mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken der Klasse 2 durchgeführt. Alle im Einsatz befindlichen Sicherheitswerkbänke wurden regelmäßig nach BGI 863 „Zum sicheren Arbeiten an mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken“ durch zertifizierte Fachfirmen geprüft, bei Bedarf instandgesetzt oder gewartet. Der betriebssichere Zustand der Geräte wurde anhand der vorgelegten Prüfprotokolle für Sicherheitswerkbänke in der Regel nachgewiesen. In 12 Laboren wurde die SARS-CoV-2 Diagnostik an festgelegten Geräten durchgeführt, in 8 Laboren in räumlich getrennten Laborbereichen.

Für die Durchführung molekularbiologischer Techniken (PCR) ist der Einsatz von Zentrifugen nicht erforderlich. Generell werden in elf Laboren zur SARS-CoV-2 Diagnostik aerosoldichte Zentrifugen eingesetzt. Parallel finden nicht aerosoldichte Zentrifugen Anwendung. Die Laborbetreiber:innen wurden in Kenntnis gesetzt, dass solche Zentrifugen nur für Tätigkeiten ohne Infektionsgefährdung in der Schutzstufe 1 und auf keinen Fall für erforderliche Arbeitsschritte bei infektionsgefährdenden Tätigkeiten wie in der SARS-CoV-2 Diagnostik eingesetzt werden dürfen. Prüfprotokolle konnten den betriebssicheren Zustand der vorhandenen Geräte

in neun Laboren bestätigen. In zwei Laboratorien wurden im Ergebnis der Kontrolle vorgelegter Prüfprotokolle die Wartung und Instandsetzung von Zentrifugen eingefordert.

In sechs Laboren waren betriebssichere Autoklaven mit Abluftfiltration vorhanden. In Einzelfällen werden noch Autoklaven ohne Abluftfiltration eingesetzt. Die Betreiber wurden deshalb darauf hingewiesen, dass Autoklaven ohne Abluftfiltration nicht zur Inaktivierung infektiöser Abfälle wie z. B. aus der SARS-CoV-2 Diagnostik eingesetzt werden dürfen. In 13 Laboren, davon drei Labore mit Autoklaven mit Abluftfiltration, wurde infektiöser Abfall als Sonderabfall in geeigneten Abfallbehältern gesammelt und in zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen entsorgt.

Defizite gab es hinsichtlich der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge für das Personal von Servicefirmen wie Reinigungskräfte und Berufspraktikanten. Zwar werden gesundheitliche Gefährdungen durch Laborbetreiber erkannt, sie sehen sich aber nicht in der Verantwortung, das Fremdpersonal in Abstimmung mit deren Arbeitgeber:innen durch geeignete Maßnahmen wie Unterweisung, Bereitstellung geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen (PSA) und Durchführung notwendiger arbeitsmedizinischer Vorsorgen zu schützen.

Zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit aller in medizinisch mikrobiologischen Laboratorien Tätigen sollten weitere Kontrollen von Laboren und Prüfungen der relevanten technischen Einrichtungen stichprobenartig durchgeführt werden. Fehlende Einsicht von Arbeitgeber:innen wird durch die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach BioStoffV und ArbMedVV geahndet.

Kurzbericht zur Schwerpunktaktion „Kontrolle des Standes der Verhütung von Nadelstichverletzungen (NSV) in Thüringer Arztpraxen

Hinsichtlich der Umsetzung der nach BioStoffV und TRBA 250 geforderten Maßnahmen zur Verhütung von NSV wurden 2019/2020 in Thüringen stichprobenartig 19 Arztpraxen kontrolliert.

Arbeitgeber:innen sind nach TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“, Nr. 4.2.5, Ab-

satz 4 verpflichtet, bei infektionsgefährdenden Tätigkeiten spitze oder scharfe Instrumente durch Sicherheitsgeräte zu ersetzen

Ziel der Aktion ist es, das Risiko von Nadelstichverletzungen (NSV) unter Ausschöpfung aller technischen, organisatorischen und persönlichen Maßnahmen für die Beschäftigten einschließlich zeitweilig tätiger Praktikant:innen und Reinigungskräfte zu minimieren. Dafür ist es notwendig, Arbeitgeber:innen und Beschäftigte für diese Thematik zu sensibilisieren, diese zu beraten und - soweit erforderlich - durch Verwaltungsmaßnahmen Verstößen entgegen zu wirken.

Die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilungen als maßgebendes Dokument im Arbeitsschutz ergab bei einem Drittel der kontrollierten Arztpraxen Mängel hinsichtlich der Beurteilung von Biostoffen und der Umsetzung notwendiger Schutzmaßnahmen. Es bestätigte sich damit die Notwendigkeit einer tiefgründigen Beratung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte. Fehlende sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuungen waren in drei Arztpraxen kurzfristig nachzuholen.

Bauliche und technische Forderungen wie Oberflächenbeständigkeit der Flächen gegenüber Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in Behandlungsbereichen, mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln ausgestattete Handwaschplätze, vom Umkleidebereich getrennte Pausenbereiche wurden erfüllt. Bei zukünftigen Revisionen muss konsequent auf die Einrichtung von Umkleidebereichen mit der Möglichkeit der getrennten Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung und die Ausstattung von Handwaschplätzen mit berührungslosen Armaturen und Spendern geachtet werden.

Es konnte festgestellt werden, dass sich der Einsatz von Sicherheitsgeräten und geeigneten Entsorgungsbehältern etabliert hat, wenn auch Sicherheitsgeräte noch nicht für alle notwendigen Anwendungen eingesetzt werden.

Eine parallele, gleichzeitige Nutzung von herkömmlichen Instrumenten und Sicherheitsgeräten mit gleichem Verwendungszweck, die zu einem erhöhten Unfallrisiko führen können, wurde von allen Arbeitgeber:innen ausgeschlossen und lässt auf ein gestiegenes Sicherheitsbewusstsein schließen

Bei einer ausschließlichen Verwendung von gelisteten Sicherheitsgeräten kann die geforderte Substitutions- und Plausibilitätsprüfung als Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung entfallen.

Sofortmaßnahmen nach NSV, wie Erste Hilfe und Postexpositionsprophylaxe, sind zur Gesunderhaltung des Personals erforderlich. Dazu müssen grundsätzlich alle Nadelstichverletzungen dokumentiert und die Beschäftigten über Sofortmaßnahmen informiert werden. Defizite kristallisierten sich hinsichtlich der Umsetzung der Postexpositionsprophylaxe (PEP) heraus. Um eine PEP bei einer NSV realisieren zu können, müssen in Sofortplänen D-Ärzte, Schwerpunktpraxen oder Kliniken, die innerhalb der genannten Zeitfenster erreichbar und wirklich in der Lage sind, notwendige Untersuchungen und Behandlungen festlegen und durchführen zu können, konkret benannt werden. Die Planung von Sofortmaßnahmen nach NSV muss weiterhin regelmäßig überprüft werden.

Arbeitgeber:innen sind verpflichtet, NSV zu analysieren und Ursachen zu ermitteln. Nicht oder nicht rechtzeitiges Festlegen von Verfahren für Unfallmeldungen und -untersuchungen wurde in vier Arztpraxen bemängelt. NSV wurden anhand des in der TRBA 250 vorgegebenen Analysebogens nur in 14 Arztpraxen erfasst. Die Meldepflicht für NSV wird von den Beschäftigten nur als Meldepflicht an die Arbeitgeber:innen wahrgenommen. Einigen Arbeitgeber:innen selbst war nicht klar, dass sie eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft und nach § 17 Absatz 1 BioStoffV gegenüber der Arbeitsschutzbehörde haben. NSV, die zu einer Gesundheitsgefahr von Beschäftigten führen, sind zwingend dem TLV zu übermitteln.

In vier Arztpraxen wurde die kontaminierte Arbeits- und Berufsbekleidung von den Beschäftigten zu Hause gereinigt. Die Mitnahme und anschließende Reinigung kontaminierter Berufsbekleidung im häuslichen Bereich wurde untersagt.

Obwohl in 17 Arztpraxen Betriebsärzte bestellt waren, wurden diese nur in 13 Praxen mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge beauftragt. Zwei Ärzte:innen ohne Fachkunde der Arbeits- oder Betriebsmedizin führten die arbeitsmedizinische Vorsorge bei den eigenen Beschäftigten selbst

durch. Die Pflichtvorsorge wurde für Reinigungskräfte nur durch acht Arbeitgeber:innen veranlasst. Auch für zeitweilige Praktikant:innen sehen sich die meisten Arbeitgeber:innen nicht in der Verantwortung.

Tätigkeitsverbote bei fehlender Pflichtvorsorge wurden in keinem Fall umgesetzt. Mehr als die Hälfte der kontrollierten Arztpraxen messen dieser Notwendigkeit keine rechtliche Bedeutung bei. Pflichtvorsorge wurde außerdem fehlerhaft als Angebotsvorsorge ausgewiesen

15 Arbeitgeber:innen haben die Vorsorge für die Beschäftigten durch eine Angebotsvorsorge ergänzt. Angebotsvorsorge nach einer NSV in Verbindung mit PEP wurde in 16 Arztpraxen vorgesehen.

Die Verantwortung für Fremdpersonal wird nicht ausreichend erkannt und umgesetzt. Kenntnisse über Pflichten und die Rechtslage sind mangelhaft, was sich auch in der fehlenden Bereitschaft, Fremdpersonal Impfungen anzubieten, zeigt. Diese Situation hat sich im Vergleich zu 2016 noch nicht verändert. Die Bereitschaft, Praktikant:innen notwendige Hepatitis B anzubieten, besteht nur in drei Arztpraxen (16 %).

Arztpraxen sind verpflichtet, Unterweisungen zu dokumentieren und regelmäßig zu wiederholen. 15 Arztpraxen (79%) führten Unterweisungen der Beschäftigten mit Unterstützung der FASI aktenkundig durch. Das Sicherheitsbewusstsein über die notwendige Durchführung von Unterweisung von Berufsanfänger und Berufswiedereinsteiger war bei 11 Arbeitgeber:innen und in Bezug auf Praktikant:innen nur in 6 Arztpraxen vorhanden.

In zwei Dritteln der überprüften Arztpraxen wurden im Rahmen der Unterweisung zum Umgang mit Sicherheitsgeräten Probeexemplare genutzt, um die Wissensvermittlung an praktischen Übungen zu vertiefen. 12 Arbeitgeber:innen sahen keine Notwendigkeit, Schulungen zur sachgerechten Handhabung regelmäßig durchzuführen. Auch Sofortmaßnahmen zur Ersten Hilfe und die notwendigen PEP wurden nicht ausreichend thematisiert.

Nur in 12 Arztpraxen wurden Reinigungskräfte aktenkundig unterwiesen. Diesen Nachholbedarf zeitnah zu beseitigen, wurden die betreffenden Ärzte aufgefordert. Vor-Ort-Schulungen des Reinigungspersonals in Arztpraxen sind aufgrund möglicher fachrichtungs- und tätigkeitsspezifischer Infektionsgefährdungen

für externe Reinigungskräfte unverzichtbar und rechtlich verpflichtend.

Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung als Bestandteil der Unterweisungen wurde für das medizinische Personal in 14 Arztpraxen, für Praktikant:innen nur in einer Arztpraxis und in 9 Arztpraxen für Reinigungskräfte durchgeführt. Die Situation hat sich für das medizinische Personal im Vergleich zu früheren Revisionen zwar verbessert, nicht aber für Praktikant:innen und Reinigungskräfte (vorwiegend externer Dienste). Nachkontrollen in Verbindung mit Schwerpunktaktionen sind zur Kontrolle der Mängelbeseitigung zwingend erforderlich. Es mussten vier Bußgeldbescheide gegen Arztpraxen erlassen werden, um Verstöße gegen die BioStoffV und ArbMedVV zu ahnden. Die Mängel wurden von den Arbeitgeber:innen nicht, wie von ihnen 2015/2016 berichtet, abgestellt. Hinsichtlich eines wirksamen Verwaltungshandelns sind punktuelle

Kontrollen in Arztpraxen weiterhin unerlässlich, auch um mehr Sicherheitsbewusstsein zu entwickeln.

Im Ergebnis wurden Revisionschreiben erstellt und Anordnungen zur sofortigen Vollziehung ausgesprochen. In Einzelfällen war es bei grob fahrlässigen Mängel erforderlich, Bußgeldverfahren nach § 20 BioStoffV und § 10 ArbMedVV einzuleiten.

Schlussfolgerung

Die Weiterführung der Schwerpunktaktion wird als notwendig erachtet. Auf Grund der festgestellten Mängel erscheint es sinnvoll, diese breiter auszurichten und auch grundlegende Forderungen nach Biostoffverordnung in die Kontrollen einzubeziehen. Das betrifft insbesondere die richtige, rechtzeitige und vollständige Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, auch hinsichtlich der Einbeziehung von Fremdpersonal und Praktikant:innen.

4. Herausforderungen im Arbeitsschutz in Zusammenhang mit Corona

Rita Hacke
TMASGFF

Die Corona-Pandemie betrifft jegliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Aktivität. Die durch SARS-CoV-2 verursachten Gesundheitsgefährdung jedes Einzelnen, die Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die massiven Belastungen für das Gesundheitssystem haben gravierende Auswirkungen auch für die Arbeitswelt.

Im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird hervorgehoben, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft nur im Gleichklang verwirklicht werden können.

In diesem Sinne wurden in Thüringen seit April 2020 fortlaufend Branchengespräche geführt, um praxistaugliche Empfehlungen zum Infektions- und Arbeitsschutz zu entwickeln. Dabei floss die Erkenntnis ein, dass Infektionsschutz oftmals auch Arbeitsschutz ist und umgekehrt. In die Branchengespräche wurden sowohl die Vertretungen von Seiten der Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen, als auch der zuständigen Behörden einbezogen. Ziel war es, Empfehlungen zu beiden Rechtsbereichen zu erarbeiten und anzubieten, die sowohl die aktuell geltenden Rechtsgrundlagen berücksichtigen, die jeweils zuständigen Behörden be-

nennt und auch konkrete Maßnahmen aufzeigen, unter denen Arbeitstätigkeiten weiterhin durchgeführt werden können. Dabei ging es auch um die Sicherheit für Dritte (Kunden, Gäste, Beschäftigte anderer Firmen).

Im Ergebnis wurden Branchenregelungen entwickelt, die regelmäßig aktualisiert wurden siehe: <https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>.

Die Branchenregelungen richten sich sowohl an die Betriebe als auch die Vollzugsbehörden und sollten auch zu einem einheitlichen Verwaltungshandeln beitragen. Auf gesetzliche Bestimmungen und die branchenspezifischen Arbeitsschutzstandards der Berufsgenossenschaften wird verlinkt.

Anliegen war es dabei auch, den Mehrgewinn eines partnerschaftlichen Umgangs in Betrieben hervorzuheben. Nachweislich hat die betriebliche Mitbestimmung einen positiven und förderlichen Einfluss auf die Umsetzung des betrieblichen Arbeitsschutzes.

Die Branchengespräche und Branchenregelungen gingen zwar deutlich über die eigentlichen Arbeitsschutzaufgaben hinaus, brachten aber aufgrund der Akzeptanz in der Praxis auch für den Arbeitsschutz in Thüringen einen deutlichen Mehrgewinn.

Anhang

Tabellen, Übersichten und Verzeichnisse

Tabelle 1

Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Thüringen

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteinheiten* - Übersicht 2014 (Stichtag 30.06.2020)

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamten/-beamtinnen/-beamtinnen***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	11	9	20	1	3	4		2	2				1,6	1	2,6
gD	37,2	38,8	76	27,7	33,8	61,5	18,9	21,7	40,6						
mD	25		25												
Summe	73,2	47,8	121	28,7	36,8	65,5	18,9	23,7	42,6				1,6	1	2,6

* Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden (z.B. Ministerien, Senatsverwaltung) und den oberen, mittleren bzw. unteren Arbeitsschutzbehörden sowie Einrichtungen (z.B. Landesanstalten, Landesinstitute, Zentralstellen) einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeiteinheiten geschätzt)

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)

(z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)

(z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2
Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

	Betriebs- stätten	Beschäftigte										
		Jugendliche					Erwachsene					Summe
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe		
2	3	4	5	6	7	8						
Größenklasse	1											
1: Großbetriebsstätten												
1 000 und mehr Beschäftigte	31	233	397	630	20.737	33.005	53.742	54.372				
500 bis 999 Beschäftigte	118	629	441	1.070	36.772	35.289	72.061	73.131				
Summe	149	862	838	1.700	57.509	68.294	125.803	127.503				
2: Mittelbetriebsstätten												
250 bis 499 Beschäftigte	294	992	606	1.598	49.796	43.339	93.135	94.733				
100 bis 249 Beschäftigte	1.143	1.661	969	2.630	92.351	71.858	164.209	166.839				
50 bis 99 Beschäftigte	1.969	1.108	632	1.740	73.645	57.523	131.168	132.908				
20 bis 49 Beschäftigte	5.156	1.414	625	2.039	83.861	67.630	151.491	153.530				
Summe	8.562	5.175	2.832	8.007	299.653	240.350	540.003	548.010				
3: Kleinbetriebsstätten												
10 bis 19 Beschäftigte	7.181	1.010	455	1.465	51.838	41.001	92.839	94.304				
1 bis 9 Beschäftigte	48.044	1.419	955	2.374	72.991	78.468	151.459	153.833				
Summe	55.225	2.429	1.410	3.839	124.829	119.469	244.298	248.137				
Summe 1 - 3	63.936	8.466	5.080	13.546	481.991	428.113	910.104	923.650				
4: ohne Beschäftigte	22.920											
Insgesamt	86.856	8.466	5.080	13.546	481.991	428.113	910.104	923.650				

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung / Prävention						Anzahl Beanstandungen	Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	Besichtigung/ Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten		Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Ausnahmen/ Entscheidungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Ausnahmen/ Entscheidungen			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
01	Chemische Betriebe	6	297	866	1.169	1	36	34	71	1	49	37	87			56	2		19	4		35	59	3	208	4	6
02	Metallverarbeitung	6	419	1.384	1.809	5	39	25	69	8	51	27	86			49	1		19	15		294	89	2	307	7	20
03	Bau, Steine, Erden	2	897	7.406	8.305	1	46	90	137	1	53	113	167			95	2		47	8		429	244	7	565	46	59
04	Entsorgung, Recycling		104	403	507		8	26	34		10	31	41			13			23	1		73	32		125	3	11
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	35	1.550	7.663	9.248	16	68	140	224	31	80	157	268			58	54		139	4		484	59	2	5.207	39	41
06	Leder, Textil	2	88	390	480		11	5	16		12	5	17			7			10			20	18	1	103	1	1
07	Elektrotechnik	6	308	619	933		13	17	30		15	17	32			3			23	3		25	50	1	282	1	2
08	Holzbe- und -verarbeitung		121	1.172	1.293		16	105	121		25	133	158			116	5		29	5		308	44	2	82	3	6
09	Metallerzeugung	2	43	52	97	1	6	3	10	1	7	3	11			6	1		3	1		36	9		58	1	2
10	Fahrzeugbau	4	78	54	136	2	11	4	17	2	14	4	20			19			1			18	34	4	108	1	2
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen		221	2.597	2.818		15	103	118		20	127	147			72			69	1		108	212	1	173	2	19
12	Nahrungs- und Genussmittel	6	619	3.016	3.641	2	66	45	113	2	78	53	133			30	45		48	2		244	72	2	452	13	15
13	Handel	1	674	9.149	9.824	1	36	89	126	1	49	101	151			64	14	17	63	4	1	70	94	4	998	9	15

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung / Prävention			Anzahl Beanstandungen		Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung										
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	Besichtigung/ Inspektion (punktuell)	Besichtigung/ Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/ Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten	auf Anlass	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Ausnahmen/ Entscheidungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Ausnahmen/ Entscheidungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängel-meldungen					
14	Kredit-, Versicherungs-gewerbe	4	211	1.344	1.559	1	7	8	8	5	6	7	8	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	3	89	273	365																									
16	Gaststätten, Beherbergung		214	6.585	6.799																									
17	Dienstleistung	9	785	5.786	6.580	2	18	23	43	2	18	23	43	2	22	25	49	16	1											
18	Verwaltung	47	764	1.885	2.696	7	21	13	41	7	21	13	41	7	25	23	59	19	1											
19	Herstellung von Zellstoff, Papier u. Pappe		36	43	79																									
20	Verkehr	7	520	2.936	3.463	3	21	16	40	3	21	16	40	3	27	18	51	24	4											
21	Verlags- u. Druckgewerbe, Vervielfältigungen	1	83	414	498	1	9	2	12	1	9	2	12	1	16	3	20	11												
22	Versorgung	4	104	214	322	1	2	9	12	1	2	9	12	1	10	15	15	8												
23	Feinmechanik	1	93	550	644																									
24	Maschinenbau	3	244	424	671	2	32	11	45	2	32	11	45	2	41	12	57	35												
Insgesamt		149	8.562	55.225	63.936	45	502	818	1.365	45	502	818	1.365	45	633	967	1.674	724	137	17	637	62	2	2.754	1.531	42	11.719	173	587	

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**Tabelle 3.2
Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten**

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte						Überwachung / Prävention						Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Ausnahmen/ Entscheidungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Ausnahmen/ Entscheidungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Zwangsmaßnahmen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen	Ahndung
		eigeninitiativ			auf Anlass			Besichtigung/ Inspektion (punktuell)	Besichtigung/ Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/ Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen								
1	Baustellen	1	2	3	4	5	6							7	8	9	10	11	12	13	14
2	überwachungsbedürftige Anlagen	973	310			639	7		2.622												
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	54	1	3		50			40												
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	7	2			5															
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	7	1			4			2												
6	Ausstellungsstände	2	1			1															
7	Straßenfahrzeuge																				
8	Schienenfahrzeuge																				
9	Wasserfahrzeuge	2	1			1															
10	Heimarbeitstätten																				
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)																				
12	Übrige	7	1		1	4			7												
	Insgesamt	1.052	317	3	1	704	7		2.672												

13 sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information			eigeninitiativ			auf Anlass			Entscheidungen			Zwangsmaßn.		Ahndung					
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/ Informationen	Besichtigung/ Inspektion (punktuell)	Besichtigung/ Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztliche Untersuchungen	Besichtigung/ Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztliche Untersuchungen	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängel-meldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmit-teln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen		
		2.412	15	1	1.165	194	18	1.538	77	7	9	10	12	206	54	349	457	14	20		
	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung u. Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	621	7		841	87		742	64			257	2.993		1	1.769	53	2	32	33	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	287	2		684	57		1.012	31			249	2.385		14	1.574	121	1	31	31	11
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	190			523	46		678	41			143	1.522	3		159	35	1	13	18	2
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	403			317	25		397	1			66	699	31	4	664	11	1	1	5	
1.5	Gefahrstoffe	109	3	1	184	22		220	6	5	77	578	284	21		580	18		1	6	2
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	25			3			33				5	8	2	790	187	798	2	12	24	1
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	81			31	19		85				62	119	28	1	285	3		8	2	
1.8	Genetchn. veränderte Organismen	3			11			11				52	13			51					
1.9	Strahlenschutz	5			4	30		7		1		22	1	7	2.727	2	21			5	
1.10	Beförderung gefährlicher Güter															1					
1.11	psychische Belastungen	3			88	10		63	1			131	44			259					
	Summe Position 1	1.727	12	1	2.675	296		3.248	144	6	911	8.470	5.552	880	207	8.867	243	28	98	124	16
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit																				
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen																				
2.3	Medizinprodukte	4			2	52		1				21	3	467		534	1	1		3	
	Summe Position 2	4			30	53		21				21	3	467		534	1	1		4	
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	183	3		165	25		127	6		15	247	23	510	14	359	1	1	11	30	
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	388	3		10			4	1			6	5	1012		407		26	240	315	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	13	1		74	11		47	2		6	83	2	33		31					
3.4	Mutterschutz	624	2		135	15		110	2		8	472	35	73	19	8.655	2		2	3	
3.5	Heimarbeitsschutz															24					
	Summe Position 3	1.208	9		384	51		288	11		29	808	65	1.628	33	9.476	3	27	253	348	
4	Arbeitsmedizin	3			5	3		29			907	36	22	4	1	271	14		9	2	
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																				
	Summe Position 1 bis 5	2.942	21	1	3.066	402		3.566	155	6	1.847	9.335	5.642	2.979	241	19.148	261	56	360	477	16

Tabelle 6

Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheiten	Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbe- dingt
		begutachtet	berufsbe- dingt	begutachtet	berufsbe- dingt	begutachtet	berufsbe- dingt		
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	145	10					145	10
11	Metalle oder Metalloide	18	2					18	2
12	Erstickungsgase	0	0					0	0
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	127	8					127	8
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	270	44					270	44
21	Mechanische Einwirkungen	119	20					119	20
22	Druckluft	0	0					0	0
23	Lärm	114	21					114	21
24	Strahlen	37	3					37	3
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	7	2					7	2
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	368	39					368	39
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	314	33					314	33
42	Erkrankungen durch organische Stäube	7	0					7	0
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	47	6					47	6
5	Hautkrankheiten	66	18					66	18
6	Krankheiten sonstiger Ursache	0	0					0	0
8	Berufskrankheiten nach der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten der ehemaligen DDR vom 21.04.1981, nach denen zu begutachten ist, wenn der Anerkennungszeitpunkt der Berufskrankheit vor dem 01.01.1992 liegt oder gelegen hätte	1	0					1	0
81	Lärm	1	0					1	0
82	Übrige	0	0					0	0
9997	Kein Bezug zu einer BK	0	0					0	0
9998	Maßnahmen nach § 3 BKV	1	0					1	0
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	13	0					13	0
Insgesamt		907	114					907	114

begutachtet: im Berichtsjahr abschließend begutachtete Berufskrankheiten

berufsbedingt: Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einflüssen festgestellt

Übersicht Zuständigkeiten der Thüringer Arbeitsschutzbehörden

1 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- 1.1 Arbeitsschutzgesetz
- 1.2 Gewerbeordnung
- 1.3 Arbeitsstättenverordnung
- 1.4 Druckluftverordnung
- 1.5 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- 1.6 Baustellenverordnung
- 1.7 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- 1.8 Betriebssicherheitsverordnung
- 1.9 Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern
- 1.10 Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung
- 1.11 Gefahrstoffverordnung
- 1.12 Biostoffverordnung
- 1.13 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

2 Arbeitszeitregelungen

- 2.1 Arbeitszeitgesetz
- 2.2 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie
- 2.3 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie
- 2.4 Fahrpersonalgesetz
- 2.5 Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern
- 2.6 Fahrpersonalverordnung
- 2.7 Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung
- 2.8 Binnenschiffahrts-Arbeitszeitverordnung
- 2.9 Thüringer Ladenöffnungsgesetz
- 2.10 Thüringer Bedarfsgewerbeverordnung

3 Schutz bestimmter Personengruppen

- 3.1 Jugendarbeitsschutzgesetz
- 3.2 Mutterschutzgesetz
- 3.3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- 3.4 Pflegezeitgesetz
- 3.5 Familienpflegezeitgesetz
- 3.6 Heimarbeitsgesetz
- 3.7 Kinderarbeitsschutzverordnung

4 Sonstiges

- 4.1 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- 4.2 Berufskrankheiten-Verordnung
- 4.3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
- 4.4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch

Darüber hinaus bestehen Teilzuständigkeiten auf den Gebieten des Gentechnikrechts, Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts, Immissionsschutzes und des Transports gefährlicher Güter.

Verzeichnis 1 Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Thüringer Arbeitsschutzbehörden

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Abteilung 5 - Arbeitsschutz, Lebensmittel und Veterinärüberwachung
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt
Telefon: 0361 573811-500
E-Mail: Arbeitsschutz-TH@tmasgff.thueringen.de

Postfach 90 03 54
99106 Erfurt
Telefax: 0361 573811-850

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)
Tennstedter Str.8/9
99947 Bad Langensalza
Telefon: 0361 573815-000

Telefax: 0361 573815-010

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)
Abteilung 6 - Arbeitsschutz
Karl-Liebknecht-Str. 4
98527 Suhl
Telefon: 0361 573814-400
E-Mail: Abteilung6@tlv.thueringen.de

Postfach 10 01 41
98490 Suhl
Telefax: 0361 573814-203

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)
Regionalinspektion Mittelthüringen
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt
Telefon: 0361 573831-621
E-Mail: AS-Mitte@tlv.thueringen.de

Postfach 90 01 22
99104 Erfurt
Telefax: 0361 573831-062

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)
Regionalinspektion Ostthüringen
Otto-Dix-Str. 9
07548 Gera
Telefon: 0361 573821-100
E-Mail: AS-Ost@tlv.thueringen.de

07501 Gera
Telefax: 0361 573821-104

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)
Regionalinspektion Nordthüringen
Gerhart-Hauptmann-Str. 3
99734 Nordhausen
Telefon: 0361 573817-300
E-Mail: AS-Nord@tlv.thueringen.de

Telefax: 0361 573817-361

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)
Regionalinspektion Südthüringen
Karl-Liebknecht-Str. 4
98527 Suhl
Telefon: 0361 573814-800
E-Mail: AS-Sued@tlv.thueringen.de

Postfach 10 02 43
98491 Suhl
Telefax: 0361 573814-890

Stand: Juni 2021

Verzeichnis 2: Übersicht über durchgeführte Schwerpunktaktionen

Schwerpunktaktion	Laufzeit
Arbeitsprogramm „Sicherer Umgang mit kanzerogenen Gefahrstoffen“(GDA)	Start frühestens 2021
Arbeitsprogramm „Gute Arbeitsgestaltung bei schwerer körperlicher Arbeit und Muskel- und Skelettbelastungen“ (GDA)	Start frühestens 2021
Arbeitsprogramm „Gute Arbeitsgestaltung bei psychischen Belastungen“ (GDA)	Start frühestens 2021
Schwerpunktaktion zur Gefahrstoffverordnung „Benzolbelastung in Werkstätten“	2017 bis 2020
Schwerpunktaktion zur „Kontrolle des Standes der Verhütung von Nadelstichverletzungen in Thüringer Arztpraxen“	2019 bis 2020
Schwerpunktaktion „Kontrollen zur SARS-CoV2-Prävention in Betriebsstätten der Fleischindustrie“	2020
Schwerpunktaktion „Infektionsschutzgerechtes Lüften in Arbeitsstätten“	2020 - 2021
Schwerpunktaktion „Kontrollen zur Umsetzung der Biostoffverordnung und des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard in medizinisch-mikrobiologischen diagnostischen Laboratorien mit SARS-CoV-2 Diagnostik“	2020 -2021

Verzeichnis 3: Den Arbeitsschutzbehörden angezeigte tödliche Unfälle am Arbeitsplatz 2020

Anzahl	Branche	Kurzbeschreibung
1	Tiefbau	Beim Ankuppeln eines Anhängers an ein Zugfahrzeug wurde der Verunfallte überrollt.
1	Behandlung und Beseitigung gefährliche Abfälle	Bei der Delaborierung / Vernichtung von Pyrotechnik auf dem Betriebsgelände des Unternehmens kam es zu einer unerwarteten Umsetzung von Chemikalien, die eine Explosion auslöste.
1	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-,Holzfaser- und Holzspanplatten	Der Verunfallte wurde mit dem Oberkörper zwischen Plattenwender bei einer Produktionsanlage eingequetscht.
1	Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte	Kraftfahrer eines Frachttaxis wurde zwischen Trailer und der Leitplanke eines Gebäudes eingeklemmt.

Abkürzungsverzeichnis

ABAS	Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeits-medizin
BGI	Berufsgenossenschaftliche Information
BioStoffV	Biostoffverordnung
BK	Berufskrankheit
BKV	Berufskrankheiten-Verordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
D-Ärzte	Durchgangsarzt
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
FASI	Fachvereinigung Arbeitssicherheit e.V.
FFP	Filtrierende Halbmaske oder Filtering Face Pieces
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
Ges.-Dienst	Gesundheitsdienst
IFAS	Informationssystem für den Arbeitsschutz
LV	LASI-Veröffentlichung
MVZ	Medizinisches Versorgungszentrum
NSV	Nadelstichverletzung
PCR	Polymerase-Kettenreaktion (engl. p olymerase c hain r eaction)
PEP	Postexpositionsprophylaxe
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
RAPEX-System	Rapid Exchange of Information System, Schnellwarnsystem der Europäischen Union für gefährliche Konsumgüter
SARS-CoV 2	Abkürzung für engl. s evere a cute r espiratory s yndrome c oronavirus type 2
SGB	Sozialgesetzbuch
TLV	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
TRBA	Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe
TRGS	Technische Regeln Gefahrstoffe
UV-Strahlung	Ultraviolettstrahlung
UVT	Unfallversicherungsträger

